

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 2/10 B

L 19 AS 2359/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 33 AS 115/08 (SG Potsdam)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Potsdamer Arbeitsgemeinschaft zur Grundsicherung für Arbeitsuchende - PAGA,
Horstweg 102-108, 14478 Potsdam,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. April 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 26. November 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten für das Beschwerde-
verfahren zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Streitig ist die Höhe der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Zeitraum vom 1.1. bis 30.6.2005. Die Beklagte berücksichtigte bei deren Berechnung ua Kindergeld als Einkommen der Klägerin, das ihr als der Kindergeldberechtigten für ihren volljährigen und nicht mehr in ihrem Haushalt lebenden Sohn gezahlt wurde. Das SG hat die Beklagte verurteilt, der Klägerin 1,97 Euro monatlich höhere Leistungen für Unterkunft und Heizung zu erbringen. Ansonsten hat es die Klage mit der Begründung abgewiesen, dass die Beklagte das Kindergeld zu Recht als Einkommen der Klägerin berücksichtigt habe, da es an einem Nachweis der Weiterleitung des Kindergeldes an den Sohn mangle (Urteil vom 22.10.2008). Die Berufungsmöglichkeit der Beklagten hat das SG unter Hinweis auf die Berufungsgrenze des § 144 SGG ausgeschlossen und der Klägerin eine Rechtsmittelbelehrung zur Berufung gegen das Urteil erteilt. Das LSG Berlin-Brandenburg hat die Berufung der Klägerin als unzulässig verworfen (Beschluss vom 26.11.2009). Zur Begründung hat es ausgeführt, dass ab April 2008 - also vor der mündlichen Verhandlung am SG - die Beschwerdewertgrenze für die Berufungseinlegung nach § 144 Abs 1 Nr 1 SGG auf 750 Euro angehoben gewesen sei. Diese Grenze erreiche die Klägerin jedoch unter keinem denkbaren Gesichtspunkt. Streitig sei einzig noch die Berücksichtigung des Kindergeldes als ihr Einkommen. Da die Beklagte die Versicherungspauschale von 30 Euro monatlich von dem gezahlten Kindergeld - vor der Einkommensberücksichtigung - in Abzug gebracht habe, begehre die Klägerin mithin maximal 744 Euro weitere Leistungen im streitigen Zeitraum (154 Euro - 30 Euro = 124 Euro x 6 = 744 Euro).
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG wendet sich die Klägerin mit ihrer Beschwerde an das BSG. Sie macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) mit der sinngemäßen Frage, ob innerhalb des laufenden Verfahrens - trotz Zulassung der Berufung durch das SG - bei Änderung der "Streitwertgrenze" die Berufung als unzulässig verworfen werden dürfe. Zugleich rügt sie insoweit einen Verfahrensfehler des Berufungsgerichts (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um der Darlegungspflicht zu genügen, muss



der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 12, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.

- 5 Dem Vortrag der Klägerin mag zwar die eingangs benannte Rechtsfrage sinngemäß zu entnehmen sein. Es mangelt jedoch an Ausführungen zur abstrakten Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage. Die Klägerin hat nicht dargelegt, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht bereits aus der Rechtsprechung des BSG ergibt. Sie belässt es bei dem Hinweis, die Frage sei klärungsbedürftig und setzt sich nicht mit den Entscheidungen des BSG auseinander, die sich mit eben dieser Frage befassen (*BSG, Urteil vom 10.12.1958, SozR Nr 3 zu § 143 SGG; BSG, Urteil vom 22.5.1962, SozR Nr 9 zu § 149 SGG; BSG, Urteil vom 30.9.2008, SozR 4-4200 § 11 Nr 16*). Das BSG hat wiederholt entschieden, dass neues Verfahrensrecht grundsätzlich auf schwebende Verfahren anzuwenden sei (*vgl BSG, Urteil vom 10.12.1958, SozR Nr 3 zu § 143 SGG; BSG, Urteil vom 22.5.1962, SozR Nr 9 zu § 149 SGG*). Eine Ausnahme hat das BSG nur dann angenommen, wenn eine gesetzliche Rechtsmittelbeschränkung zum Zeitpunkt der Rechtsmitteleinlegung noch nicht bestanden hat und das Gesetz keine ausdrückliche Rückwirkung vorsieht (*BSG, Urteil vom 22.5.1962, SozR Nr 9 zu § 149 SGG; BSG, Urteil vom 30.9.2008, SozR 4-4200 § 11 Nr 16*). Ein derartiger Fall liegt hier jedoch nicht vor, denn die Beschwerdegrenze des § 144 Abs 1 Nr 1 SGG ist durch Art 1 Nr 24 des SGGArbGGÄndG vom 26.3.2008 mit Wirkung zum 1.4.2008 geändert worden (*BGBI I 444*). Die Erhöhung der Grenze zur Berufungsfähigkeit ist mithin vor dem Erlass des Urteils des SG erfolgt und das LSG hatte sich unter Berücksichtigung der zuvor aufgezeigten Rechtsprechung zur Überprüfung der Zulässigkeit der Berufung von Amts wegen an der ab 1.4.2008 geltenden Grenze auszurichten. Die Klägerin hat auch nicht dargetan, dass neue Gesichtspunkte für eine der bisherigen Rechtsprechung entgegenstehende Rechtsauffassung sprechen könnten.
- 6 Ebenso wenig hat die Klägerin den von ihr behaupteten Verfahrensfehler hinreichend dargelegt. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie hier - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*).
- 7 Die Klägerin genügt insoweit bereits deswegen nicht ihrer Darlegungspflicht, weil sie lediglich abstrakt Verfahrensmängel nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG rügt, ohne in der Beschwerde-



begründung alsdann ausdrücklich weiter darauf einzugehen. Der generellen Bezeichnung als Verfahrensfehler im Obersatz lässt sie nur Ausführungen zur grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache folgen. Selbst wenn man jedoch annehmen wollte, sie rüge den Erlass eines Prozess- anstelle eines Sachurteils, fehlt es sowohl an Darlegungen der den Verfahrensfehler begründenden Tatsachen, als auch an einer Begründung dafür, dass die Entscheidung des LSG auf diesem Verfahrensmangel beruht. Die Klägerin behauptet lediglich, das SG habe die Berufung zugelassen, ohne darauf einzugehen, dass das LSG angesichts seiner Begründung davon ausgeht, dass das SG keine Zulassungsentscheidung getroffen hat, an die es gebunden wäre. Das LSG folgt insoweit der ständigen Rechtsprechung des BSG, nach der die für die Zulassungsfreie Berufung übliche Rechtsmittelbelehrung keine Entscheidung über die Zulassung ist, sondern eine falsche Rechtsmittelbelehrung, die es nicht bindet (*BSG, Urteil vom 19.11.1996, SozR 3-1500 § 158 Nr 1; BSG, Urteil vom 23.7.1998, SozR 3-1500 § 158 Nr 3; s zur Rechtsmittelbelehrung als alleinige Zulassungsentscheidung: BSG, Urteil vom 28.3.1957, BSGE 5, 92, 95; BSG vom 23.7.1998, SozR 3-1500 § 158 Nr 3; stRspr*). Zumindest hätte die Klägerin angesichts dieser Rechtslage darlegen müssen, auf Grund welcher Umstände im vorliegenden Fall dennoch von einer Zulassung der Berufung durch das SG auszugehen war.

- 8 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Klägerin erfolgt ohne die Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

